

**Gebührensatzung**  
**zur**  
**Friedhofssatzung der Gemeinde Kabelsketal**  
**vom 26.04.2006**  
**für den Friedhof Beuditz**

Auf Grund der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Abschaffung der Jagdsteuer im Land Sachsen Anhalt vom 18.12.2003 (GVBl. LSA S.370) und des § 25 des Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofwesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen – Anhalt - BestattG LSA) vom 05.02.2002, hat der Gemeinderat der Gemeinde Kabelsketal in seiner Sitzung am 26.04.2006 mit Beschluss Nr.: 29-4./06 folgende Gebührensatzung beschlossen.

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**  
**Gebührenerhebung**

Für die Benutzung des Friedhofes Beuditz und seiner Einrichtungen und Anlagen sowie die damit verbundenen Leistungen und Amtshandlungen des Friedhofsträgers, der Gemeinde Kabelsketal, werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

**§2**  
**Gebührenpflichtiger**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren für Leistungen nach dieser Satzung ist verpflichtet,
  1. wer die Leistung in Anspruch nimmt, sie beantragt hat oder zu wessen Nutzen sie vorgenommen wird,
  2. wer sich durch Erklärung zur Übernahme der Gebühren verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung sowie mit Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind 2 Wochen nach der Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

**§ 4**  
**Stundung und Erlass**

- (1) Die Gebühren können im Einzelfall auf begründetem Antrag aus besonderen Billigkeitsgründen oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Stundung oder Erlass der Gebühren besteht nicht.

## **§ 5 Erstattung von Gebühren**

- (1) Wird auf Nutzungsrechte vor Ablauf verzichtet, werden die nicht verbrauchten Nutzungsgebühren nicht erstattet.
- (2) Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung begonnen worden ist, beträgt die Gebühr 50 % der im Gebührenverzeichnis aufgeführten Entgelte.

## **§ 6 Rechtsbehelfe, Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen den Gebührenbescheid aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung der Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb von 2 Wochen nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.

## **II. Gebührenverzeichnis**

### **§ 7 Gebührentarif**

Tarifstelle	Gebührentatbestand	Gebühren in <b>Euro</b>
I.	Erwerb eines Nutzungsrechtes	
	a) an Wahlgrabstätten für Erdbestattung für die Dauer von 30 Jahren	250,00
	b) an Reihengrabstätten für Erdbestattung von 20 Jahren	180,00
	c) an Urnenreihengrabstätten von 20 Jahren	110,00
II.	Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes Verlängerung einer Grabstätte auf 5 Jahre	15,00
III.	Sonstige Gebühren	
	Genehmigung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmales	5,00
	Erlaubnisgebühr für eine Umbettung	10,00
	Ausstellung eines Urnenscheines	5,00
IV.	Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle	25,00
V.	Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Jahr und Grabstelle	15,00

### **III. In-Kraft-Treten**

#### **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Kabelsketal, den 26.04.2006

gez. Hambacher

Hambacher  
Bürgermeister